

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Mittagsverpflegung in der Grundschule der Gemeinde Walpertskirchen (Mittagsverpflegungssatzung)

Vom 19.12.2022

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Gemeinde Walpertskirchen folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gegenstand der Satzung;

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die gemeindliche Mittagsverpflegung als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Einrichtung bzw. die Inanspruchnahme eines Mittagessens ist freiwillig.

(2) Die dient in erster Linie der Verpflegung der Kinder der Kindertagesstätte Walpertskirchen und der Schüler der Grundschule Walpertskirchen. Aber auch die Senioren im Gemeindegebiet Walpertskirchen haben die Möglichkeit, über die Nachbarschaftshilfe Walpertskirchen ein Mittagessen zu beziehen.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der gemeindlichen Mittagsverpflegung notwendige Personal.

(2) Die Essensverteilung wird nicht durch die Gemeinde organisiert und gewährleistet.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres verbindlich für das gesamte Kindergarten- bzw. Schuljahr bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8a, 85457 Wörth, einzureichen.

(2) Die Anmeldung hat durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 SGB VIII), zu erfolgen. Dabei sind die Anmeldenden verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des an der Verpflegung teilnehmenden Kindes und der Erziehungs- bzw. Personenberechtigten zu machen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbarschaftshilfe hat die Anzahl der Seniorenessen rechtzeitig dem Küchenpersonal zu melden.

(3) Anmeldungen während des Jahres, vor allem von Senioren über die Nachbarschaftshilfe, sind im Rahmen der freien Kapazitäten möglich. Kinder der Kindertagesstätte Walpertskirchen und Schüler der Grundschule Walpertskirchen haben dabei jedoch Vorrang.

§ 4

Einnahme, Bereitstellung und Qualitätsstandards des Mittagessens

(1) Kindergartenkinder nehmen das Essen in der Kindertagesstätte Walpertskirchen und Schüler in der Grundschule Walpertskirchen ein. Die Lieferung der Essen für die Senioren übernimmt die Nachbarschaftshilfe Walpertskirchen.

(2) Das Mittagessen wird täglich frisch zubereitet und auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Essen besteht nicht.

(3) Bei Vorliegen einer Lebensmittelallergie/ -intoleranz ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ggf. nicht möglich.

§ 5

Gebühren

(1) Die Essensgebühren für die Mittagsverpflegung werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Krankheit und Anzeige

(1) Kinder und Schüler, die auf Grund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte bzw. Schule ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die Mittagsverpflegung nicht in Anspruch nehmen.

(2) Bei Nichtteilnahme am Mittagessen ist dies dem Team der gemeindlichen Mittagsverpflegung über die Leitungen der Kindertagesstätte Walpertskirchen bzw. der Grundschule Walpertskirchen unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

(1) Ein Kind bzw. Schüler kann von der weiteren Benutzung der gemeindlichen Mittagsverpflegung bzw. von der Inanspruchnahme des Mittagessens unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und mit mindestens 2 Monatsgebühren im Rückstand sind, oder
- b. es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Personals kommt, oder
- c. es die Kindertagesstätte Walpertskirchen oder die Grundschule Walpertskirchen nicht mehr besucht, oder
- d. das Verhalten des Kindes eine weitere Verpflegung nicht zulässt.

§ 8

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

(1) Eine Kündigung der Mittagsverpflegung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig, mit Ausnahme der Monate Juli und August.

§ 9

Verpflegungsjahr

Das Verpflegungsjahr ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr.

§ 10

Schließtage

Während der Bayerischen Schulferien erfolgt keine Mittagsverpflegung für die Schüler der Grundschule Walpertskirchen. Für die Kinder der Kindertagesstätte Walpertskirchen und die Senioren wird an den Schließtagen der Betreuungseinrichtung kein Essen zubereitet.

§ 11

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderküche entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderküche ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Walpertskirchen, den 19.12.2022


Franz Hörmann
Erster Bürgermeister

